

Übung im öffentlichen Recht für Vorgerückte

Der naturverbundene Ole Odental (O) ist Eigentümer von zwei im Außenbereich der niedersächsischen Gemeinde G im Landkreis L gelegenen gut erschlossenen Wiesengrundstücken. Die beiden Grundstücke liegen 3 km voneinander entfernt in einer von Wald, Wiesen und Feldern geprägten Landschaft. Eine der beiden Wiesen befindet sich auf der durch den Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangfläche für Windkraft. Die Gemeinde hat Windkraft-Vorhaben durch Darstellungen im Flächennutzungsplan auf bestimmte Standorte konzentriert, um eine völlige „Verspargelung“ der schönen und unberührten Landschaft zu vermeiden. Die unberührte Natur wurde jedoch kürzlich durch den Bau einer 200 qm großen und farblich auffälligen Schweinemastanlage getrübt. Um der Vorliebe des O für erneuerbare Energien Ausdruck zu verleihen, beabsichtigt er, mit dem Bau von zwei Windkraftanlagen auf jeweils einer der ihm gehörenden Wiesengrundstücke das norddeutsche Umland vor den Gefahren des elektrischen Stroms zu befreien.

Im Januar 2016 beantragt O bei der zuständigen Stelle die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen. Bei der Bauantragstellung legt O die erforderlichen Nachweise der Betriebsfestigkeit vor.

Am 15.03.2016 geht dem O ein Schreiben zu, in dem die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für die Errichtung der Windkraftanlage auf dem nicht als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesenen Wiesengrundstück versagt. Die Genehmigung für den Bau einer Windkraftanlage auf dem zweiten Wiesengrundstück wird erteilt. Diese Baugenehmigung enthält folgenden Zusatz:

„Der vorgelegte Nachweis der Betriebsfestigkeit der Windkraft berücksichtigt eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Die Baugenehmigung wird daher auf 20 Jahre, gerechnet ab Inbetriebnahme, befristet.“

O legt form- und fristgerecht Widerspruch ein. Er meint die Versagung der Baugenehmigung für die eine Windkraftanlage sei nicht nachvollziehbar und bezweifelt, dass die Gemeinde den Bau von Windkraftanlagen nur auf einen bestimmten Bereich konzentrieren darf bzw. davon keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Darüber hinaus wendet er sich gegen den in der, für die zweite Windkraftanlage erteilte, Baugenehmigung enthaltenen Zusatz. Es sei nicht notwendig die Baugenehmigung der Windkraftanlage auf lediglich 20 Jahre zu befristen. Die Anlagenhersteller garantieren eine tatsächliche Lebensdauer der Windkraftanlagen von 35 oder mehr Jahren. Dies gehe auch eindeutig aus dem Nachweis der Betriebsfestigkeit hervor. Die Angaben beruhen auf einer Prognose für einen Starkwindstandort und werden darüber hinaus aus Fachkreisen bestätigt.

Die Widerspruchsbehörde weist mit Schreiben vom 20.05.2016, zugegangen am 23.05.2016, den Widerspruch als unbegründet ab. Die Baugenehmigung sei zu recht nicht erteilt worden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft-Vorhaben sei rechtlich nicht zu beanstanden, da die Gemeinde über eine entsprechende Befugnis verfüge und ein gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde liege.

Im Übrigen sei der in der erteilten Baugenehmigung enthaltene Zusatz erforderlich, um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Die befristete Lebensdauer sei durch die extreme Beanspruchung des Gesamtmaterials, durch die unterschiedliche Witterung im Sommer

und im Winter, durch extreme Windverhältnisse und dergleichen vorgegeben. Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

O möchte gegen die Entscheidungen klagen. Die von ihm verfasste Klageschrift gibt er am 16.06.2016 mit einem einfachen Brief zur Post. Wegen nicht mehr zu ermittelnder Umstände, geht das zum Verwaltungsgericht zu befördernde Schriftstück auf dem Postweg verloren. Aufgrund einer telefonischen Nachfrage am 24.06.2016 beim Verwaltungsgericht erfährt O, dass seine Klageschrift dort niemals eingegangen ist. O erklärt, diese rechtzeitig bei der Post abgegeben zu haben. Ihm wird entgegnet, dass das zwar der Wahrheit entsprechen könne, der O jedoch über keinerlei postalischen Beleg (Einlieferungsbeleg) verfüge, der die tatsächliche Aufgabe bei der Post und damit den fristgerechten Eingang bestätige.

Nichts desto trotz erhebt O am 30.06.2016 (Zugang: 01.07.2016) erneut Klage vor dem Verwaltungsgericht. Hat die Klage des O Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten zu erstellen. Vorschriften des BImSchG sind nicht zu prüfen.

Umfang der Hausarbeit: **20-25 Seiten** bei üblicher Formatierung (1/3 Rand links, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Times New Roman).

Abgabe der Hausarbeit am **Do., 13.4.2017**, in der Übungsstunde oder per Post mit Poststempel vom 13.4.2017 adressiert an den Lehrstuhl Langenfeld, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen.

Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit am **Do., 18.5.2017**, in der Übung.